

Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau

Die Stadt Neustadt a. d. Donau erlässt aufgrund von Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-l) zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S.66) folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Städtische Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und der Überlassung von Leihinstrumenten der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Teilnahme an Ensembles der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler.
- (2) Für die Gebührenschuld eines minderjährigen Schülers haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich abgebucht und sind von Oktober bis Juli jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Monate August und September sind gebührenfrei.
- (3) Die monatlichen Unterrichtsgebühren können auf Wunsch auch im Voraus als Jahresgebühr beglichen werden.
- (4) Die Leihgebühren für Instrumente werden mit den monatlichen Unterrichtsgebühren eingezogen.

§ 4 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden in der Anlage zu dieser Gebührensatzung geregelt.

§ 5 Leihgebühren

- (1) Leihinstrumente können nur mit Abschluss eines Leihvertrages und in Absprache mit der Musikschulleitung ausgeliehen werden. Grundsätzlich werden Leihinstrumente nur an Instrumentalanfänger oder an Personen gemäß § 6 (1) verliehen. Darüber hinaus können bei Verfügbarkeit weitere Instrumente an den sonstigen Personenkreis verliehen werden.
- (2) Die Leihgebühren werden in einer Anlage zu dieser Gebührensatzung geregelt.

§ 6

Vergünstigungen, Zuschläge, Erlass

- (1) Auf Antrag wird Sozialermäßigung gewährt. Die Vergünstigung kann höchstens bis zu 50 % der monatlichen Gebühr betragen.
- (2) Die Ermäßigungen werden in folgenden Stufen gewährt:
Stufe 1: um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr
Stufe 2: um $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr
- (3) Schülern, deren Einkommen das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Richtsatz) nicht übersteigt, wird folgende Ermäßigung gewährt:
Einkommen bis zu
 - a) 100% des Richtsatzes: nach Stufe 1
 - b) 75% des Richtsatzes: nach Stufe 2Bei minderjährigen Schülern, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt.
- (4) Ohne Antrag wird eine Familienermäßigung für das jüngste Kind und eine Mehrfachermäßigung für das Erlernen mehrerer Instrumente gewährt.
 - a) Familienermäßigung 1: -25%
 - b) Familienermäßigung 2: -50%
 - c) Mehrfachermäßigung 1: -25%
 - d) Mehrfachermäßigung 2: -50%Die Kombination aller Vergünstigungen ist möglich, jedoch können insgesamt höchstens 50% des Monatspreises erlassen werden.
- (5) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50%.
- (6) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Musikschulleitung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Städtischen Sing- und Musikschule Neustadt a. d. Donau tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2018 außer Kraft.

Anlage zu § 4

Unterrichtsgebühren

Die Gebühren für den Zeitraum von 01.09.2023 bis 31.08.2026 gelten wie folgt:

		Jahresgebühr	Monatsgebühr
Musikalische Früherziehung		130,00 EUR	13,00 EUR
Grundausbildung		130,00 EUR	13,00 EUR
Grundausbildung + Blockflöte		300,00 EUR	30,00 EUR
Blockflöte	45 Min	170,00 EUR	17,00 EUR
Einzelunterricht	30 Min	550,00 EUR	55,00 EUR
Einzelunterricht	45 Min	800,00 EUR	80,00 EUR
Gruppenunterricht	2 Pers./45 Min	400,00 EUR	40,00 EUR
Gruppenunterricht	3 Pers./45 Min	275,00 EUR	27,50 EUR
Gruppenunterricht	4 Pers./45 Min	210,00 EUR	21,00 EUR

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Ausgehend von den oben genannten Gebühren berechnet die Stadt Neustadt an der Donau auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 08.05.2023 die Gebühren für die Städtische Sing- und Musikschule im dreijährigen Turnus automatisch neu. Die jeweils aktuell gültigen Gebühren sind dieser Anlage zu entnehmen.

Anlage zu § 5

Leihgebühren

Die Leihgebühr richtet sich nach dem aktuellen Wert bzw. Anschaffungspreis des Musikinstrumentes und ist pro ausgeliehenes Monat zu entrichten. Für diese Gebühren sind keine Ermäßigungen möglich.

WERT	GEBÜHR
bis 500,00 EUR	8,00 EUR
ab 500,01 bis 1000,00 EUR	12,00 EUR
ab 1000,01 EUR	17,00 EUR